werbeservice:
strategisch
werben

→
Allgemeine
Geschäftsbedingungen

Digitale Außenwerbung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für digitale Außenwerbung

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Die werbeservice: strategisch werben GmbH & Co. KG, Linnéstraße 6, 79110 Freiburg im Breisgau (nachfolgend „Auftragnehmer"), ist Spezialmittler für Außenwerbung. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Digital) ist die Vermittlung und Abwicklung von digitaler Außenwerbung auf digitalen Werbeträgern (z. B. digitale Großflächen, digitale City-Light-Anlagen, digitale Stelen und Türme, Screens in Verbrauchermärkten oder an Verkehrsknotenpunkten; nachfolgend „digitale Werbeträger"). Außenwerbeunternehmen im Sinne dieser Bedingungen sind die Betreiber der Werbeträger, bei denen der Auftragnehmer für den Auftraggeber Aufträge erteilt.

1.2. Die Leistungen des Auftragnehmers richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber"). Auftraggeber ist, wer dem Auftragnehmer den Auftrag erteilt: der Werbungtreibende (das Unternehmen, dessen Produkte, Dienstleistungen oder Marken beworben werden) oder eine Werbeagentur. Handelt die Werbeagentur ausdrücklich im Namen des Werbungtreibenden, ist dieser Auftraggeber; die Werbeagentur versichert dann, hierzu bevollmächtigt zu sein. Andernfalls ist die Werbeagentur selbst Auftraggeber.

1.3. Der Vertrag umfasst die Ausspielung von Bild- und/oder Videodateien auf den gebuchten digitalen Werbeträgern zu den vereinbarten Mediakosten und Bearbeitungsgebühren (Motivhandlingskosten). Zusatzleistungen, z. B. eine Motivgestaltung, können gesondert vereinbart werden.

1.4. Der Auftragnehmer bestätigt auf Verlangen des Auftraggebers die auftragsgemäße Ausspielung des Werbemotivs bzw. der Werbespots. Der Nachweis erfolgt auf Grundlage der vom jeweiligen Außenwerbeunternehmen (Betreiber des Werbeträgers) bereitgestellten Daten.

1.5. Bei kombinierten Buchungen aus klassischen und digitalen Werbeträgern gelten für die klassischen Werbeformen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Plakatwerbung, für die digitalen Werbeträger diese Bedingungen.

1.6. „Arbeitstage" im Sinne dieser Bedingungen sind Montag bis Freitag, soweit sie am Sitz des Auftragnehmers keine gesetzlichen Feiertage sind.

1.7. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der Auftrag in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos ausgeführt wird. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung werden diese Bedingungen auch dann Bestandteil des Vertrags, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen wird.

2. Auftragserteilung und -annahme

2.1. Aufträge von Werbeagenturen und Werbungtreibenden werden nur für namentlich bezeichnete Werbungtreibende unter Angabe der Produktgruppe angenommen. Dem Auftrag ist das Werbemotiv als Bild- bzw. Videodatei auf Grundlage der technischen Richtlinien des gebuchten Werbeträgers beizufügen oder spätestens zu dem in Ziff. 5.1 genannten Zeitpunkt nachzureichen.

2.2. Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in Textform oder durch die Ausführung des Auftrags zustande. Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass das jeweilige Außenwerbeunternehmen die Durchführung des Auftrags innerhalb von drei Wochen nach Weitergabe des Auftrags durch den Auftragnehmer ablehnt. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über eine solche Ablehnung. Bereits geleistete Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen werden erstattet.

2.3. Die Aufträge werden grundsätzlich bei den Außenwerbeunternehmen im eigenen Namen und für Rechnung des Auftraggebers erteilt (Spezialmittlung). Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Außenwerbeunternehmen entsteht dadurch nicht.

2.4. Ein Rücktritt ist nur in Textform und nur bis 60 Tage vor dem gebuchten Ausspielungsbeginn möglich; bei Einhaltung dieser Frist entstehen dem Auftraggeber keine Kosten. Abweichende Stornierungsbedingungen einzelner Außenwerbeunternehmen werden dem Auftraggeber vor Vertragsschluss mitgeteilt und gelten, soweit sie Vertragsbestandteil werden. Nach Fristablauf ist der Auftraggeber zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet; ersparte Aufwendungen werden angerechnet.

2.5. Terminzusagen des Auftragnehmers führen nur dann zu einem Fixgeschäft, wenn die Buchung in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solches bezeichnet ist. Die Einhaltung vereinbarter Termine setzt die Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers voraus, einschließlich der Leistung einer ggf. vereinbarten Vorauszahlung und der rechtzeitigen Motivlieferung.

2.6. Ein Kontrahierungszwang besteht nicht. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung und für die Beachtung aller einschlägigen Vorschriften trägt allein der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Annahme von Aufträgen ganz oder teilweise wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, insbesondere wenn der Inhalt der Werbung gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt, politischen, weltanschaulichen oder religiös extremen Inhalt hat oder den berechtigten Interessen des Standorteigentümers zuwiderläuft. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen steht dem Auftragnehmer in diesen Fällen ein Rücktrittsrecht zu, wenn der Auftraggeber nicht bis spätestens 7 Arbeitstage vor dem planmäßigen Ausspielungsbeginn ein rechtmäßiges Alternativmotiv vorlegt.

2.7. Der Auftragnehmer hat das Recht zur fristlosen Stornierung des Auftrags bzw. zur sofortigen Unterbrechung oder Beendigung der Ausspielung zu Lasten des Auftraggebers, falls die Werbung unstreitig gegen geltendes deutsches Wettbewerbsrecht (UWG) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. In diesem Fall stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die aus der Rechtsverletzung direkt oder in der Folge durch Dritte geltend gemacht werden.

2.8. Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder des Vertrags selbst auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in Erfüllung des Vertrags Außenwerbeunternehmen und sonstige Dritte einzusetzen.

3. Betriebszeiten, Laufzeit und Wartung

3.1. Die Ausspielung erfolgt innerhalb der Betriebszeiten des jeweiligen digitalen Werbeträgers. Diese können sich an behördlichen Vorgaben, den Öffnungszeiten von Verbrauchermärkten oder am Standort orientieren; auch Nachtabschaltungen zur Vermeidung unnötigen Stromverbrauchs sind zulässig, selbst wenn ein durchgehender Betrieb möglich wäre.

3.2. Grundlage für Laufzeit und Umfang einer Kampagne ist die für den jeweiligen Standort vom Außenwerbeunternehmen definierte Buchungslogik (z. B. Loop, Spotlänge, Ausspielfrequenz), die zugrunde gelegten Betriebszeiten und ggf. abweichende Vereinbarungen. Die Rahmenbedingungen werden dem Auftraggeber z. B. in Form von Mediadaten oder Verkaufsunterlagen mitgeteilt.

3.3. Für bestimmte Standorte oder Buchungspakete können Mindestbelegungsdauern gelten. Eine Buchung auf Wochen-, Dekaden- oder Monatsbasis wird bei digitaler Außenwerbung nicht vorausgesetzt; Start- und Endpunkt einer Kampagne sind vorbehaltlich der Verfügbarkeit grundsätzlich frei wählbar.

3.4. Die digitalen Werbeträger werden in regelmäßigen Abständen sachgemäß gewartet. Hierdurch bedingte kurzzeitige Ausfälle sind kein Mangel, soweit sie das übliche Maß nicht überschreiten.

4. Konkurrenzausschluss und Platzierung

4.1. Der Ausschluss von Wettbewerbern des Werbungtreibenden wird nicht zugesichert. Der Auftragnehmer wirkt aber darauf hin, dass nach Möglichkeit nicht unmittelbar nach dem Spot eines Werbungtreibenden Motive seines Wettbewerbers ausgespielt werden.

4.2. Platzierungswünsche bei Netzbuchungen (Auswahl bestimmter Werbeträger an bestimmten Standorten) werden nach Möglichkeit berücksichtigt; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf Ausspielung in einer

werbeservice: strategisch werben GmbH & Co. KG
Linnéstraße 6 . 79110 Freiburg im Breisgau
Fon +49 761/55 68 23-0 . Fax +49 761/55 68 23-68
info@ws-sw.de . www.ws-sw.de

bestimmten Reihenfolge oder in einem bestimmten redaktionellen oder inhaltlichen Umfeld.

5. Werbemittel und Motivgestaltung

5.1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer auf eigene Kosten spätestens 7 Arbeitstage vor Ausspielungsbeginn das Werbemotiv (ggf. standortbezogen) in der vom Auftragnehmer bzw. vom Außenwerbeunternehmen vorgegebenen Dateiart, Auflösung und Länge an die vom Auftragnehmer genannte Adresse zur Verfügung. Die technischen Anforderungen werden dem Auftraggeber auf Anfrage mitgeteilt bzw. sind den Mediadaten zu entnehmen.

5.2. Kann der Auftrag nicht oder nicht fristgemäß durchgeführt werden, weil Motive nicht, verspätet oder nicht in der erforderlichen Qualität geliefert wurden, so entbindet dies den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Mehrkosten, die wegen der verspäteten oder fehlerhaften Lieferung anfallen (z. B. Anpassungen des Motivs), trägt der Auftraggeber; ihre Höhe wird im Einzelfall bestimmt. Trifft das Werbemotiv noch vor dem vereinbarten Kampagnenende ein, bemüht sich der Auftragnehmer um eine zeitnahe Schaltung.

5.3. Animierte Werbespots und Videos werden ohne Ton wiedergegeben.

5.4. Die Zulässigkeit eines animierten Motivs sowie Dauer und Stärke der Animation sind stadt- und standortabhängig (Standbild, Cinemagramm oder volle Animation). Hierdurch bedingte Einschränkungen berechtigen nicht zur Minderung.

5.5. Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt der Motive sowie für deren urheberrechtliche, markenrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Er stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht.

5.6. Ein Motivwechsel innerhalb des gebuchten Kampagnenzeitraums ist nach vorheriger Vereinbarung möglich. Die dafür anfallenden Kosten werden gesondert berechnet.

5.7. Eine Motivgestaltung ist nach Vereinbarung buchbar. Der Auftragnehmer kann diese Leistung selbst erbringen oder ganz bzw. teilweise durch Dritte durchführen lassen. Ziff. 5.5 gilt entsprechend, insbesondere für vom Auftraggeber zugesandte Bildelemente. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Entwurf vor der Ausspielung freizugeben. Erfolgt keine Rückmeldung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zusendung, gilt die Freigabe als erteilt; hierauf wird der Auftragnehmer bei Zusendung des Entwurfs gesondert hinweisen.

5.8. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Werbemotive in digitalisierter Form zu speichern und zu verwenden, soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist, insbesondere zur Weitergabe an das Außenwerbeunternehmen sowie zur Dokumentation und zum Nachweis der Ausspielung (z. B. Belegfotos oder -videos). Darüber hinaus darf der Auftragnehmer die Motive zu Referenz- und Eigenwerbezwecken, auch in einer Datenbank oder auf seiner Website, nutzen, sofern der Auftraggeber dem nicht in Textform widerspricht. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er zur Einräumung dieser Nutzungsrechte berechtigt ist.

6. Preise

6.1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die jeweils gültigen Listenpreise bzw. Mediadaten. Alle Preise sind Mediapreise, welche die Schaltkosten für den gebuchten Werbeträger einschließlich der technischen Einspielung der Motive beinhalten.

6.2. Alle Preise und Kosten verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

6.3. Sonderleistungen (z. B. Motivgestaltung, Motivanpassung, zusätzliche Motivwechsel, Sonderprojekte) werden individuell vereinbart und dem Auftraggeber gesondert berechnet.

6.4. Eine Aufrechnung des Auftraggebers ist nur mit Forderungen zulässig, die unbestritten, vom Auftragnehmer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Zahlung

7.1. Der Auftraggeber hat grundsätzlich, soweit nicht ausdrücklich und in Textform anders vereinbart, Vorauszahlung ohne Abzug zu leisten. Ohne ausdrückliche Absprache gilt ein Zahlungsziel von 14 Tagen vor Ausspielungsbeginn als vereinbart. Skonti werden grundsätzlich nicht gewährt.

7.2. Rechnungen können dem Auftraggeber elektronisch übermittelt werden. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, erfolgt die Rechnungsstellung als elektronische Rechnung in einem strukturierten Format (E-Rechnung). Soweit Übergangsregelungen die Ausstellung sonstiger Rechnungen (z. B. PDF oder Papier) zulassen, erklärt sich der Auftraggeber mit dieser Form der Rechnungsstellung einverstanden; er kann dem jederzeit für die Zukunft widersprechen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er E-Rechnungen unter der von ihm mitgeteilten Adresse empfangen kann.

7.3. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen, insbesondere die Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB sowie die Verzugspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens, insbesondere nachgewiesener Mahn- und Einziehungskosten, bleibt vorbehalten.

7.4. Bei Verzug des Auftraggebers mit Zahlungsverpflichtungen sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrags die weitere Abwicklung des Auftrags ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und vom Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen.

7.5. Kann der Auftragnehmer den Auftrag nicht oder nicht fristgemäß abwickeln bzw. ausführen lassen, weil der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hat, so entbindet dies den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Ersparte Aufwendungen werden angerechnet.

8. Gewährleistung, Vertragsstörung und Haftung

8.1. Der Auftragnehmer schuldet die ordnungsgemäße Beauftragung der Außenwerbeunternehmen im eigenen Namen und für Rechnung des Auftraggebers (Ziff. 2.3) und die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrags, insbesondere die Weitergabe der Auftragsdaten und Motive, die Koordination mit den Außenwerbeunternehmen, die Weiterleitung von Mängelanzeigen und die Abrechnung. Die Durchführung der Ausspielung obliegt den Außenwerbeunternehmen; sie sind dem Auftragnehmer gegenüber zur gewissenhaften Durchführung nach Maßgabe des jeweiligen Auftrags verpflichtet. Die Ausspielung selbst gehört nicht zu den Leistungspflichten des Auftragnehmers; hierfür gilt Ziff. 8.6. Setzt der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner eigenen Pflichten Dritte ein, richtet sich seine Haftung nach Ziff. 8.8; Außenwerbeunternehmen, die die Ausspielung durchführen, sind keine Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer und das Außenwerbeunternehmen haften nicht für Mängel, die sich aus der Qualität der vom Auftraggeber gelieferten Motive ergeben; Ziff. 8.8 bleibt unberührt.

8.2. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Kenntniserlangung, in der Regel noch während der vereinbarten Laufzeit, spätestens jedoch bis 1 Woche nach Beendigung der Kampagne in Textform und unter Vorlage geeigneter Beweismittel (Belegfoto bzw. -video mit Standortbezeichnung, Buchungszeitraum und Zeitpunkt der Aufnahme) gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen. Hochrechnungen aus der Quote der Beanstandungen einer Stichprobe auf den Gesamtauftrag sind nicht zulässig.

8.3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung, vorzeitige Beendigung oder Reduzierung einer Kampagne aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat. Hierzu zählen insbesondere höhere Gewalt (z. B. Flut, Sturm, Brand, Unwetter), Streik, behördliche Auflagen, Bau- oder Abrissmaßnahmen am Standort, Ausfälle der Strom- oder Telekommunikationsinfrastruktur, Hacker-Angriffe sowie die Ausspielung behördlicher Warnmeldungen oder dringlicher Wahl- und Terminhinweise. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer von seiner Leistungspflicht für die Dauer der Behinderung befreit und berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ziff. 8.8 bleibt unberührt.

8.4. Ausfälle bis zu einem Umfang von 10 % der gebuchten Ausspielungen gelten als vertragsgemäß, wenn ein gleichwertiger Austausch oder ein nachträgliches

werbeservice: strategisch werben GmbH & Co. KG
Linnéstraße 6 . 79110 Freiburg im Breisgau
Fon +49 761/55 68 23-0 . Fax +49 761/55 68 23-68
info@ws-sw.de . www.ws-sw.de

Ausspielen vom Auftraggeber nicht gewünscht ist oder die realisierte Medialeistung mindestens 100 % des Auftrags beträgt.

8.5. Beruht eine Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung auf einem Umstand, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird dem Auftraggeber für die ausgefallene Zeit eine Ersatzausspielung angeboten. Kann der Werbezweck durch eine Ersatzausspielung nicht mehr erreicht werden, wird die für die ausgefallene Zeit bereits gezahlte Vergütung erstattet. Weitergehende Ersatzansprüche sind vorbehaltlich Ziff. 8.8 ausgeschlossen.

8.6. Soweit das jeweilige Außenwerbeunternehmen vertragswidrig die Ausspielung aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen mangelhaft oder überhaupt nicht vornimmt, trifft den Auftragnehmer sowie seine gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter keine Haftung. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall nicht zur Erstattung von empfangenen und an das Außenwerbeunternehmen weitergeleiteten Zahlungen verpflichtet; seine Verpflichtung beschränkt sich auf die Abtretung etwaiger gegen das Außenwerbeunternehmen gerichteter Ansprüche an den Auftraggeber. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Durchsetzung dieser Ansprüche in zumutbarem Umfang. Ziff. 8.8 bleibt unberührt.

8.7. Für die Beschädigung der digitalen Werbeträger durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet der Auftragnehmer nicht. Für eine Sichtbehinderung, die bereits im Leistungswert der betreffenden Fläche berücksichtigt ist, erfolgt keine Gutschrift. Ausfälle, die weder der Auftragnehmer noch das Außenwerbeunternehmen zu vertreten haben, können im Einzelfall durch eine kostenfreie Verlängerung der Ausspielung kompensiert werden. Ziff. 8.8 bleibt unberührt.

8.8. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz, bei Arglist, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz; bei grober Fahrlässigkeit gilt dies vorbehaltlich Satz 3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen, außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

8.9. Vorbehaltlich Ziff. 8.8 Sätze 1 bis 3 ist eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Druckkosten und Grafikarbeiten, ausgeschlossen.

9. Datenschutz

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers und seiner Ansprechpartner zur Vertragsdurchführung und gibt sie, soweit erforderlich, an das beauftragte Außenwerbeunternehmen weiter. Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers [Verweis/Link einfügen].

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht.

10.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Stand: 22.10.2026

werbeservice: strategisch werben GmbH & Co. KG
Linnéstraße 6 . 79110 Freiburg im Breisgau
Fon +49 761/55 68 23-0 . Fax +49 761/55 68 23-68
info@ws-sw.de . www.ws-sw.de